

germanisch-romanischen Abendland' von demselben Vf. in Gött. Nachr. 1925 S. 57—107.

246. In seiner Arbeit 'Die Landesherrschaft der Schauenburger und die Entstehung der landständischen Verfassung in Schleswig-Holstein.' I. in Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 55 (1926), 288—401 behandelt WERNER CARSTENS Verwaltung, Gerichts-, Heer- und Steuerwesen. In der Gerichtsverfassung haben sich in Holstein altsächsische Einrichtungen reiner erhalten als im übrigen Sachsen. Es gibt nebeneinander 'Lotdinge' (Kirchspielgerichte) und 'Godinge' (die höchsten Gerichte des Gos). Den Rechtsgrund für die Bede sieht Vf. gegen WAAS in der Hochgerichtsbarkeit.

247. Eine erwünschte Neuausgabe des Textes der westerslawischen Rechtsquellen, die unter dem Namen des 'altwestfriesischen Schulzenrechts' bekannt sind, bringt WALTER STELLER, 'Das altwestfriesische Schulzenrecht' (Breslau, Marcus 1926). Obwohl die Ausgabe nur germanistische Zwecke verfolgt, ist das eingehende Glossar auch für den Rechtshistoriker von Wert.

W. F.

248. Wichtiges Material zum Verständnis der alten Bezirks- und Gemeindeverfassung von Overijssel und damit der altgermanischen Gemeindeverfassung überhaupt bringt A. J. VAN ENGELN VAN DER VEHEN 'Marken in Overijssel' (1924). Vgl. auch den 'Geschiedkundig Atlas von Nederland', hg. von A. A. BIEKMANN (Haag, Nijhoff 1925).

W. F.

249. Von der wichtigen Publikation von Th. JLGEM (†), 'Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Cleve. I. Ämter u. Gerichte', Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 38, von welcher der darstellende 1. Band und der die Veröffentlichung der Quellen beginnende 1. Teil des 2. Bandes 1921 erschienen war, ist der abschließende 2. Teil des 2. Bandes, der die Quellenpublikation zu Ende führt und durch zwei Indices und eine Karte die Benutzung des ganzen Werkes sehr erleichtert, erschienen (Bonn 1925).

250. Einen Beitrag zur Geschichte der ma. Gerichtsverfassung liefert die Abhandlung von TH. KNAPP 'Maieramt und Vogtei in Wolmatingen' in Zs. für Geschichte des Oberrheins NF. 40 (1926), 262—272, wo die allmähliche Verschmelzung